



Freibeträge auf das Erwerbseinkommen

Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

Art. 5, 7 und 8 Verordnung vom 02.05.2006

SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe E.1.1 und E.1.2
Quartals-Sendung Nr. 223, 18.12.2007

Grundsatz

Die Integrationsbemühungen einer erwerbstätigen unterstützten Person werden mit einem materiellen Anreiz unterstützt: dem Freibetrag auf das Erwerbseinkommen. Dieser beläuft sich auf 400 Franken pro Monat und wird allen über 16-Jährigen, die während mindestens eines Monats einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nachgehen, gewährt. Bei Teilzeitarbeit wird der Freibetrag proportional reduziert, beträgt jedoch mindestens 200 Franken pro Monat (sofern der Lohn grösser ist als dieser Betrag).

Allerdings dürfen die kumulierten Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen nicht mehr als 850 Franken pro Monat und Haushalt betragen. Der Freibetrag wird bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruchs berücksichtigt.

Zur Verhinderung von Schwelleneffekten wird das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit in der Berechnung des Sozialhilfebudgets vom ersten Antrag an berücksichtigt, einschliesslich dann wenn eine Aufhebung der Unterstützung erwogen wird.

Hinweis

Liegt der Lohn für eine Tätigkeit unter 200 Franken, wird der Mindestfreibetrag von 200 Franken auf den Lohn bei Erwerbstätigkeit nicht angewendet. Demgegenüber kann die Integrationszulage von 100 Franken Personen gewährt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und deren Schritten (Bemühung) für eine soziale oder berufliche Integration kontrollierbar und von besonderem Masse ist.

Lernende kommen ebenfalls in den Genuss eines Einkommensfreibetrags. Liegt ihr Einkommen unter 400 Franken, so entspricht der Freibetrag dem Lohnbetrag (Bsp.: Lohn von 300 Franken pro Monat für eine Vollzeitstelle = Einkommensfreibetrag von 300 Franken pro Monat).

Der 13. Monatslohn oder Prämien gelten als Einkommen und werden bei der Berechnung des Budgets berücksichtigt.

Der Einkommensfreibetrag lässt sich in keinem Fall auf die verschiedenen Sozialleistungen anwenden, die einer Person als Anspruchsberechtigte/r zugesprochen wurden, die keiner Erwerbstätigkeit oder Gegenleistung in Form einer aktiven Massnahme nachkommt. Er lässt sich jedoch für bestimmte Leistungen anwenden. Es ist daher wichtig zwischen „Leistung“ und „Einkommen“ zu unterscheiden (siehe Tabelle nächste Seite).

Verfahren und Zuständigkeiten

Gesuch an den regionalen Sozialdienst. Entscheid der Sozialkommission.

Verweis

- > Erwerbstätigkeit
- > Einkommen der Kinder
- > Integrationszulagen



Einkommensfreibetrag Art. 5 Verordnung vom 2. Mai 2006

Leistung (Zulage): eine Leistung wird einer anspruchsberechtigten Person erteilt

Einkommen: ein Einkommen wird einer Person bezahlt, die eine beitragspflichtige Erwerbstätigkeit ausübt (d.h. diese ist den Sozialabgaben unterworfen)

Arten von Ressourcen	Leistung	Einkommen	Freibetrag Fr. 200.– bis Fr. 400.–
Lohn/Gehalt über 200 Franken		X	X
Vergütung bezüglich einer Tätigkeit für einen Betrag von weniger als 200 Franken (pro Monat)	X		
Arbeitslosenentschädigungen (AVIG)	X		
Kompensation, welche während der Motivationssemester ausbezahlt wird	X		
Arbeitslosigkeit Temporäres Beschäftigungs-programm (AVIG)		X	X
Arbeitslosigkeit Qualifizierendes Beschäftigungs-programm (BAMG)		X	X
Pauschalentschädigungen (Hilfe für den Verbleib zu Hause)		X	X
Taggelder IV ≠ IV-Wartetagelder (18 IVV) ≠ Renten IV		X	X
Hilflosenentschädigung	X		
Verdienstausfallentschädigungen Krankheit Unfall	X		
Renten : <i>BVG, AHV, IV, Witwen, Waisen, SUVA, UVG, andere</i>	X		
Ergänzungsleistungen AHV/IV	X		
EO Militär	X		
EO Mutterschaft	X		
Mutterschaftsbeiträge (<i>kantonal</i>)	X		
Geburtszulage	X		
Familienzulagen in der Landwirtschaft FLG	X		
Familienzulagen (<i>kantonal</i>) an nicht erwerbstätige Person	X		
Unterhaltsbeitrag	X		
Stipendien und Ausbildungsdarlehen	X		
OHG-Hilfe (ausserhalb des Budgets)	X		
Prämienverbilligung KVG	X		